



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 23
Az: 23.10-4043-5

Satzung der Allgemeinen Wohltätigkeitsstiftung des Landkreises Miltenberg

Die vom Kreistag des Landkreises Obernburg verwaltete „Allgemeine Fürsorgestiftung für den Amtsbezirk Obernburg“ und die vom gleichen Vertretungsorgan verwaltete „J. A. Rohe'sche Wohltätigkeitsstiftung“ haben durch die Währungsumstellung (Gesetz Nr. 61 – GVBl. 1948 S. 211 -) eine so starke Vermögenseinbuße erlitten, dass sie im einzelnen ihren Stiftungszweck nicht mehr erfüllen können. Der Kreistag des Landkreises Obernburg hat daher in seiner Eigenschaft als gemeinsames Stiftungsorgan am 22.09.1960 die Zusammenlegung der beiden Stiftungen beschlossen.

Aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen im Stiftungs- und Steuerrecht wird die Satzung vom 30.10.1961 in der Fassung vom 19.01.2006 nunmehr angepasst und lautet wie folgt:

§ 1

Name und Sitz

Die Allgemeine Fürsorgestiftung für den Amtsbezirk Obernburg (3.243,67 €) und die J. A. Rohe'sche Wohltätigkeitsstiftung (1.663,29 €) werden unter dem Namen

Allgemeine Wohltätigkeitsstiftung des Landkreises Miltenberg

zusammengelegt.

Sie ist eine rechtsfähige, kreiskommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Miltenberg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Unterstützung alter, gebrechlicher, hilfsbedürftiger oder in einer unverschuldeten Notlage befindlicher Einwohner des Landkreises Miltenberg.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf den Stiftungsgenuss besteht nicht.

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00) Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042	

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Betrag von 20.015,53 € (Stand: 31.12.2016).

§ 4

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird vom Kreisausschuss des Landkreises Miltenberg verwaltet. Für die Verwaltung sind die nach dem Stiftungsgesetz auf eine kommunale Stiftung anwendbaren Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Ausführungs-Verordnung hierzu zu beachten. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen des Stiftungsgesetzes sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Es darf keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

§ 5

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Unterfranken in ihrer Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 6

Änderung der Satzung und des Stiftungszweckes, Auflösung der Stiftung

Die Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 7

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Miltenberg. Dieser hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Genehmigt von der Regierung von Unterfranken mit RS vom 01.08.2017 Nr. 44-1222.0609-1-1.

Miltenberg, 08.08.2017
Landratsamt Miltenberg

gez.

Zöller
Stellvertreter des Landrats